

Naturschutz und Auen in Niederösterreich

Mögliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Auenlebensräumen

Im Zuge eines Fachgesprächs mit Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung und des Naturschutzbund NÖ wurden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Auen in aktuellen Verwaltungsprozessen erörtert. Das Gespräch fand im Jänner 2017 statt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs: DI Nikolaus Fernsebner (Forstdirektion Gänserndorf und Mistelbach), Mag. Bernhard Frank (Abt. Naturschutz), Mag. Margit Gross (Naturschutzbund NÖ), DI Hans Grundner (Abt. Forstwirtschaft), Mag. Birgit Kaspar (NÖ Umwelthanwaltschaft), Dr. Werner Lazowski (Naturschutzbund NÖ), Mag. Claus Stundner (Abt. Allg. Baudienst) und Sabrina Wagner Bsc. (Naturschutzbund NÖ)

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht in mehreren Paragraphen die Berücksichtigung von Auen vor.

1.1 §6 Verbote

§6 sieht einen Ex Lege Schutz von „Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen“ vor. In einem Interpretationsleitfaden werden diese Begriffe konkretisiert. Der Ex-Lege Schutz ist allerdings schwierig umzusetzen, da die Behörde – falls es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben handelt – meist erst nach erfolgtem Eingriff Kenntnis darüber erlangt. Bei der Beurteilung eines Eingriffes ist oft schwer überprüfbar, wie der Zustand vor dem Eingriff war. Handelte es sich tatsächlich um eine Feuchtwiese? Ist die Wiederherstellung möglich und fachlich sinnvoll? Der Wissenstand vor Ort ist entscheidend! Um die Einhaltung des Ex-lege Schutzes bestmöglich zu gewährleisten, braucht es:

- Allgemeine Informationen und Bewusstsein über den Wert von Auen für die Bevölkerung.
- Ortsbezogene Informationen für die am jeweiligen Standort handelnden Personen (inkl. rechtlicher Situation).
- Generieren und Zurverfügungstellen von Daten über das Vorkommen und die Qualität von Auen für die Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaften und des Landes.

1.2 §7 Bewilligungspflicht

Bei bewilligungspflichtigen Projekten kann der Auen-schutz besser berücksichtigt werden, da hier die

Sachverständigen vor dem geplanten Eingriff damit befasst werden.

- Aktuelle Daten und ihre Verfügbarkeit für die Sachverständigen sind wichtig.

1.3 § 10 Verträglichkeitsprüfung

§ 10 legt fest, dass Pläne und Projekte, die ein Euro-paschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung durch die Behörde bedürfen. Dabei kann im Rahmen einer Vorprüfung von einem Amt-sachverständigen für Naturschutz der zuständigen BH festgestellt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern ausgeschlossen werden kann. Falls nicht, ist die Notwendigkeit zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung festzustellen. Um hier bestmöglich im Sinn der Auen zu entscheiden, sollten:

- Die Auen-Daten (Aueninventar) für die Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaften und des Landes zur Verfügung stehen.
- Eine Diskussion über die rechtliche Praxis bei der Umsetzung des §10 zwischen den Naturschutz-sachverständigen der BHs und des Landes erfolgen und eine gemeinsame Vorgangsweise festgelegt werden.

1.4 § 18 Artenschutz

Auenspezifische Tier- und Pflanzenarten können zudem über den §18 geschützt sein.

- Wichtig ist das Wissen über die Verbreitung der Arten, die durch die NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind, sowie die einfache Verfügbarkeit dieser Daten für die Sachverständigen.

1.5 Ausnahmen und § 20 Ausnahmebewilligung

Dem Anwendungsbereich des NÖ Naturschutzgesetzes unterliegen nach § 4 Abs. 2 Z. 7 Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (Hochwasserschutzmaßnahmen) nicht. Alle anderen wasserrechtlichen Eingriffe sind grundsätzlich möglich, sofern z.B. eine Ausnahmebewilligung gem. § 20 vorliegt.

Weiters gilt § 21 Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Hier gelten mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen der Artenschutz-§§ 17 und 18 nicht.

2 Zur Datenlage

Qualitätsvolle Informationen über die Aulebensräume können wesentlich zu deren Verbesserung in der Praxis führen.

- Die Daten müssen in einem leicht zu benutzbaren Format vorliegen, sie sollten sowohl im landesinternen GIS (IMAP) als auch im NÖ Atlas (für alle ersichtlich) abrufbar sein.
- Eine Aussage über die „naturschutzfachliche Wertigkeit“ sollte gegeben sein. Auch weitere wichtigen Zusatzinfos zu den einzelnen Auenobjekten wären interessant.
- Auen-Informationsblätter mit allen wichtigen Informationen der jeweiligen Auen für die Sachverständigen, die Gemeinden, die örtlichen Raumplaner, die Grundeigentümer und die Schutzgebietsbetreuer.
- Im Zuge des Projektes wurden 41 Auen neu kartiert. NÖ verfügt aktuell über 153 Auen über 3ha. Die Datenlage zu den nicht erhobenen Auen ist sehr inhomogen. Eine Kartierung der Auen, über die noch wenig bekannt ist und ein Zusammenführung aller vorhandenen Auen, die im Rahmen von diversen Projekten bearbeitet wurden, wäre sehr wichtig.

3 Natura 2000

Niederösterreich verfügt über 20 Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, nur in vier davon finden sich keine relevanten Auen-Schutzgüter. Als Beitrag zur Erhaltung von Auen im Zusammenhang mit Natura 2000 wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Das Fachgespräch fand im Rahmen des Projektes „Von der AUENSTRATEGIE zur Umsetzung: Dialoge und Handlungsempfehlungen“ und wurde aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung und damit der EU und des Bundes finanziert.

- Konkretisierung der NÖ Managementpläne
- Eine intensivere Betreuung der Natura 2000 Gebiete durch Schutzgebietsbetreuer

4 Vertragsnaturschutz

4.1 Offenlebensräume

Hier gibt es eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz. Über 20.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen, die innerhalb von Auenobjekten liegen, (v.a. Feuchtwiesen) nehmen an der Naturschutzmaßnahme des Agrarumweltprogramms ÖPUL teil.

4.2 Wald

Im aktuellen Programm der Ländlichen Entwicklung sind nur mehr Maßnahmen mit einer Vertragsdauer von fünf Jahren vorgesehen (Ausnahme: Einzelbäume für 10 Jahre). Dieser Zeitraum ist aus fachlicher Sicht in Waldbereichen zu kurz. Das Programm 2014-2020 fokussiert in NÖ aktuell auf die Förderung der Bestandsumwandlung und einer naturverträglichen Durchforstung. Das Problem liegt darin, dass die Förderung derzeit nicht attraktiv genug ist. Die Hybridpappel ist um vieles lukrativer. Zudem gibt es mit dem Eschentriebsterben aktuell ein massives Problem im Auwald.

- Attraktivierung der Wald-Umweltmaßnahmen im Hinblick auf die Förderung einer naturverträglichen forstlichen Nutzung.

5 Projektnaturschutz

Folgende Projekte könnten interessant sein:

- Entwicklung eines waldbaulichen Bewirtschaftungskonzepts. Wie kann eine naturschutzfachlich konforme Bewirtschaftung unter der Voraussetzung, dass es sich für den Grundeigentümer rechnet, aussehen?
- Ein Projekt zur vermehrten Kommunikation der Aulebensräume (Öffentlichkeitskampagne).
- Projekt zur Verbesserung der Datenlage über die Auenobjekte.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

